

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00309 vom 23. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00309

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00309 du 23 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00309 del 23 maggio 2025

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung hatten die Schutzmassnahmen keinen Bestand mehr. Dem Beschwerdeführer fehlte folglich von Anfang an das erforderliche aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse an deren Aufhebung. Ein Verzicht darauf ist vorliegend nicht gerechtfertigt, zumal praxisgemäss auch kein (Feststellungs-)Interesse an der Überprüfung der Rechtmässigkeit bereits abgelaufener Gewaltschutzmassnahmen im Hinblick auf nachgelagerte Verfahren - etwa solche des (zivilrechtlichen) Kindesschutzes - besteht (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 12 Abs. 1 GSG, § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 12 Abs. 2 GSG, § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.